

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient ausschließlich der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in das nationale Recht.

B. Lösung

Einführung einer Ermächtigung, mit der dem Bundesgesundheitsamt bestimmte Aufgaben als Anmeldestelle im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von bestimmten diätetischen Lebensmitteln übertragen werden können, die nach der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, zu erfüllen sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten zunächst keine Kosten, da das Gesetz im wesentlichen nur eine Ermächtigung enthält. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Dem Bund entstehen erst durch die Verordnung Kosten, die in ihrer Höhe ebenso wie etwaige Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau erst im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung veranschlagt werden können.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (313) — 230 05 — Bu 5/91

Bonn, den 7. Oktober 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952 (BGBl. I S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesgesundheitsamt als zuständige Behörde im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 89/398/

EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 186/S. 27) sowie für die in Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu bestimmen und dabei die Zusammenarbeit des Bundesgesundheitsamtes mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden sowie das Verfahren zu regeln.“

2. § 4 wird gestrichen.

3. § 5 wird § 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den ... 1991

Begründung

Das vorliegende Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in das nationale Recht.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Richtlinie des Rates 89/398/EWG vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 186/27), sieht für diätetische Lebensmittel, die nicht zu den in Anhang I der Richtlinie genannten Gruppen von diätetischen Lebensmitteln gehören, ein Anmeldeverfahren vor. Nach Artikel 9 Nr. 1 der Richtlinie hat beim ersten Inverkehrbringen eines solchen diätetischen Lebensmittels der Hersteller oder im Falle eines in einem Drittland hergestellten Erzeugnisses der Importeur die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Erzeugnis zum ersten Mal in den Verkehr gebracht wird, unter Vorlage eines Musters des für das Erzeugnis verwendeten Etiketts zu unterrichten. Nach Artikel 9 Nr. 2 der Richtlinie bestehen entsprechende Verpflichtungen beim weiteren Inverkehrbringen des Erzeugnisses in weiteren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die Anmeldung dient der Unterrichtung der zuständigen Behörden über das Inverkehrbringen neuartiger diätetischer Erzeugnisse, ein Genehmigungsverfahren soll damit jedoch nicht eingeführt werden. Nach Artikel 11 kann ein Mitgliedstaat, der feststellt, daß ein Lebensmittel nicht die Voraussetzungen dafür erfüllt, um als diätetisches Lebensmittel in den Verkehr gebracht zu werden, das Inverkehrbringen unterbinden oder beschränken und hat in diesem Fall die Kommission zu unterrichten, um sie in den Stand zu versetzen, das nach Artikel 11 vorgesehene Gemeinschaftsverfahren in Gang zu setzen.

Um ein in der Praxis schnell und sicher handhabbares Anmeldeverfahren einrichten zu können und im Interesse einer bundeseinheitlichen Durchführung der vorgenannten Regelungen der Richtlinie erscheint es geboten, die Möglichkeit zu eröffnen, statt der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Bundesländer eine zentrale Behörde für die Entgegennahme der Anmeldung diätetischer Lebensmittel und für die Durchführung der nach der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen im Falle nicht verkehrsfähiger Erzeugnisse bestimmen zu können und hierfür das Bundesgesundheitsamt vorzusehen. Diesem Ziel dient die Einfüh-

rung einer entsprechenden Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesgesundheitsamtes.

Das Bundesgesundheitsamt bietet sich als zentrale Behörde wegen seiner besonderen Erfahrungen und seines Fachwissens in Fragen der wissenschaftlichen Beurteilung diätetischer Lebensmittel an. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden teilen diese Auffassung zur Kompetenzzuweisung an das Bundesgesundheitsamt.

Da die Fristen zur Umsetzung der Diät-Rahmenrichtlinie am 16. Mai 1991 abgelaufen sind, ist für die mit diesem Gesetz vorgesehene Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes Eile geboten. Die Umsetzung der Richtlinie wird durch eine Änderungs-Verordnung zur Diät-Verordnung vorgenommen, mit der auch die nach der neuen Ermächtigung vorgesehenen Regelungen über die Zusammenarbeit des Bundesgesundheitsamtes mit den zuständigen Landesbehörden und die Verfahrensregelungen, insbesondere für die Anmeldung diätetischer Lebensmittel, getroffen werden.

Zu Nummer 2

Die gestrichene Vorschrift ist durch die Herstellung der Einheit Deutschlands überflüssig geworden.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um insbesondere sogleich die neue Ermächtigung heranziehen zu können.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden keine Kosten, da das Gesetz im wesentlichen nur eine Ermächtigung enthält.

Insofern entstehen zunächst auch keine Mehr- bzw. Minderbelastungen für die Wirtschaft, und demzufolge sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Gesetzesänderung zu erwarten. Dem Bund entstehen erst durch die Verordnung Kosten auf Grund der Einrichtung und Unterhaltung einer Anmeldestelle für diätetische Lebensmittel im Bundesgesundheitsamt, die in ihrer Höhe ebenso wie eine eventuelle Be- oder Entlastung der Wirtschaft erst im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung veranschlagt werden können.